

Gemeinsam erfolgreich: So funktioniert meine Genossenschaftsbank

Innerhalb der deutschen Bankenlandschaft nehmen die Genossenschaftsbanken, die überwiegend als Volksbanken und Raiffeisenbanken firmieren, eine bedeutende Stellung ein. 30 Millionen Kunden haben sich für eine Genossenschaftsbank entschieden. Davon sind über 15 Millionen als Mitglieder ihrer Volksbank oder Raiffeisenbank in besonderer Weise verbunden. Warum sie damit eine gute Wahl getroffen haben? Wie eine Genossenschaftsbank funktioniert und welche besonderen Merkmale sie für Kunden und Mitglieder attraktiv machen? Die Antworten auf diese Fragen finden Sie auf den folgenden Seiten.

Was ist eine Genossenschaft?

Das Genossenschaftsgesetz definiert die Genossenschaft als eine Personenvereinigung von mindestens sieben gleichberechtigten Mitgliedern, „welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken.“ Das nennt man den genossenschaftlichen Förderauftrag. Die Mitglieder organisieren sich, weil sie davon überzeugt sind, dass sie ihre wirtschaftlichen Ziele durch gemeinsame Anstrengungen besser erreichen

können als alleine. „Besser“ kann in diesem Zusammenhang bedeuten, dass sich bestimmte Ziele gemeinsam wesentlich leichter und effektiver erreichen lassen oder aber, dass sich mit den eingesetzten Mitteln gemeinsam ein deutlich höher gestecktes Ziel erreichen lässt, als wenn man es alleine versucht. In die moderne Wirtschaftssprache übersetzt könnte man sagen: Die Rechtsform der Genossenschaft nutzt Synergie- und Skaleneffekte zum Wohle ihrer Mitglieder.

Die Genossenschaft verbindet hierbei auf ideale Weise gesunden Eigennutz, also Förderung der eigenen Interessen, mit dem Prinzip der Solidarität, d. h. der Berücksichtigung der gleichberechtigten Interessen der anderen Mitglieder. Als Förderer des Gemeinnsinns steht das Genossenschaftswesen daher auch unter dem besonderen Schutz des Staates. Um diesen Schutz zu erhalten, muss die Genossenschaft sich

in das Genossenschaftsregister beim zuständigen Amtsgericht eintragen lassen. So kommt es zu der Abkürzung „eG“, was „eingetragene Genossenschaft“ bedeutet. Vielleicht ist Ihnen dieser Zusatz hinter dem Namen ihrer Bank schon einmal aufgefallen. Durch die Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt die Genossenschaft ihre Rechtsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.



Das « Wir machen den Weg frei » Prinzip

Die genossenschaftliche Unternehmensform in Deutschland geht zurück auf Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818–1888) und Hermann Schulze-Delitzsch (1808–1883). Sie gründeten die ersten Genossenschaften als Selbsthilfeeinrichtungen des Handwerks und Gewerbes. Heute finden sich Genossenschaften in allen Bereichen der Wirtschaft: in der Landwirtschaft, im Weinbau (die Winzergenossenschaften), im Wohnungsbau, beim Handwerk (z. B. Maler-Einkaufsgenossenschaften), beim Handel (z. B. Edeka), im Dienstleistungsgewerbe (z. B. Taxizentralen). Und es gibt die genossenschaftlichen Kreditinstitute, die Gruppe der Volksbanken und Raiffeisenbanken, die wir Ihnen hier noch genauer vorstellen möchten.

Mitglied werden!

Genossenschaftsbanken sind Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Derzeit werden die rund 1.400 deutschen Genossenschaftsbanken, die mit über 15.000 Bankstellen ein dichtes Service-Netz unterhalten, von mehr als 15 Millionen Mitgliedern getragen. Damit ist statistisch betrachtet fast jeder vierte Erwachsene in Deutschland Mitglied einer Genossenschaftsbank: Männer wie Frauen, Angestellte wie Beamte, Arbeitnehmer wie Selbstständige, Handwerker, Landwirte, Ingenieure, Architekten, junge Leute wie Rentner.

Prinzipiell kann jeder Mitglied – und damit Teilhaber – seiner Genossenschaftsbank werden. Das gilt auch für Firmen, Vereine oder Körperschaften. Als Mitglied wird allerdings in der Regel nur aufgenommen, wer gleichzeitig auch als Kunde mit seiner Genossenschaft zusammenarbeiten möchte. Wenn Sie Kunde, aber noch kein Mitglied sind, informiert Ihre Volksbank oder Raiffeisenbank gern über die Vorteile der Mitgliedschaft. Durch den Beitritt werden Sie Bankteilhaber. Nun können Sie über die reine Kapitalbeteiligung hinaus durch wirtschaftliche Leistungsbeziehungen und Wahrnehmung der sonstigen Mitgliedschaftsrechte Ihrer Mitgliedschaft Leben verleihen. Beteiligen Sie sich an geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen und stellen Sie hierdurch die nachhaltige Orientierung Ihrer Genossenschaftsbank an Ihrem Nutzen sicher! Wählen Sie die Personen ihres Vertrauens in die Führungsorgane! Sie können

sich auch selbst zur Wahl stellen. Für viele klingt dies möglicherweise ungewöhnlich, aber Genossenschaftsbanken wünschen ausdrücklich die Beteiligung ihrer Mitglieder. Denn die Mitgliedschaft ist das Fundament ihrer Unternehmensverfassung. Zwar tätigt die Genossenschaft auch Geschäfte mit Nichtmitgliedern, mitsprache- und dividendenberechtigt sind jedoch nur Mitglieder.

Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied als neuer Bank-Teilhaber, sich mit einem Geldbetrag an der Genossenschaft zu beteiligen. Der nominal einzuzahlende Betrag heißt Geschäftsanteil. Dessen Höhe wird in der Satzung der Genossenschaft festgelegt. Verbreitet sind Anteilshöhen zwischen 50 und 500 €. Auf den eingezahlten Betrag erhalten Sie nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres im Regelfall eine Dividende aus dem laufenden Gewinn. Genossenschaftsanteile sind damit auch eine interessante Geldanlage.

Genossenschaftsbanken wollen es ihren Mitgliedern leichter machen, sich Wünsche zu erfüllen und Vorteile zu genießen, ob es nun ums Bauen und Wohnen, ums Reisen oder um Kultur- und Kunstgenuss geht. Dies und weitere attraktive Leistungen für nahezu alle Lebensbereiche wird das neue Mitgliederprogramm der Volksbanken und Raiffeisenbanken bieten, das ab Mitte 2004 an den Start geht.

Lokale Eigenständigkeit und regionale Verankerung

Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung – diese Prinzipien bilden heute wie vor 150 Jahren die Grundlage des Genossenschaftswesens. Jede Genossenschaftsbank ist deshalb rechtlich und wirtschaftlich selbstständig. Lokale Eigenständigkeit, regionale Verankerung und Kundennähe sind ihre wesentlichen Merkmale. Die Dezentralität ist die Stärke der genossenschaftlichen Bankengruppe, denn durch sie hat jedes einzelne Institut den persönlichen Kontakt zu den Menschen in der Region. So bewahrt Ihre Bank die Nähe zum heimischen Markt, kann rasch und flexibel auf geänderte Bedarfslagen vor Ort reagieren und ihren Kunden durch individuelle Beratung und Betreuung aktuelle und passgenaue Lösungen an-

bieten. Und wo andere Banken ihren Gewinn maximieren wollen, ist es das oberste Ziel der Genossenschaftsbanken, den Nutzen Ihrer Kunden und Mitglieder zu maximieren. Deshalb stellen Volksbanken und Raiffeisenbanken auch in konjunkturell schwierigen Zeiten dauerhaft verlässlich die flächendeckende Kreditversorgung in Deutschland sicher.

Ein starker FinanzVerbund

Kunden erhalten bei ihrer Volksbank oder Raiffeisenbank die ganze Bandbreite der Finanzdienstleistungen von der Zukunftsvorsorge bis zu speziellen Fragen der Unternehmensfinanzierung – „alles aus einer Hand“. Dafür sorgt die Partnerschaft im FinanzVerbund. Durch sie verfügt jedes einzelne Institut über ein umfassendes Leistungsangebot, vielfältige Informationsquellen und weltweite Verbindungen. Zum FinanzVerbund gehören die Zentralbanken DZ BANK und WGZ-Bank, mehrere Hypothekenbanken, die Bausparkasse Schwäbisch Hall, die R+V Versicherung, die Fondsgesellschaft Union Investment, die VR-Leasing, die Norisbank und weitere Spezialunternehmen. Gemeinsam mit diesen führenden deutschen Unternehmen bilden Volksbanken und Raiffeisenbanken den genossenschaftlichen FinanzVerbund mit einer addierten Bilanzsumme von rund 909 Mrd. €. Dieser starke FinanzVerbund sichert die Leistungsfähigkeit der Gruppe im globalen Umfeld – im Interesse ihrer 30 Millionen Kunden. Damit arbeitet der genossenschaftliche FinanzVerbund schon heute nach dem Erfolgsmotto des 21. Jahrhunderts „global denken, lokal handeln“.

Wie funktioniert meine Genossenschaftsbank?

Als Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit handeln Genossenschaften durch ihre Organe. Eine Genossenschaftsbank hat mit der Generalversammlung (Mitglieder- oder Vertreterversammlung), dem Aufsichtsrat und dem Vorstand insgesamt drei Organe. Beim Zusammenwirken dieser Organe geht es darum, die vielfältigen Aufgaben und die Verantwortung in einem demokratischen Prozess an Personen zu delegieren, die kompetent sind und das Vertrauen der Mitglieder genießen.

Daher wählen die Mitglieder einen Aufsichtsrat und dieser bestellt wiederum den Vorstand der Genossenschaftsbank. Vorstand und Aufsichtsrat legen einmal im Jahr vor der Mitglieder- oder der Vertreterversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Wer Verantwortung trägt, wird auf demokratische Weise kontrolliert. Jedes Mitglied ist dabei gleichberechtigt; es hat unabhängig davon, wie viele Geschäftsanteile es besitzt, eine Stimme. Dass diese demokratische Genossenschaftsform so erfolgreich funktioniert, liegt an ihrem ausgeklügelten System von Kontrolle und Interessenausgleich.

Die Generalversammlung – hier bestimmen die Mitglieder

Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Generalversammlung aus; in größeren Genossenschaften besteht die Versammlung meist aus gewählten Mitgliedervertretern. Diese Versammlung ist das Forum demokratischer Willensäußerung der Bank-Teilhaber. Hier geben Vorstand und Aufsichtsrat Rechenschaft über ihre Tätigkeit zum Wohle der Genossenschaftsbank ab. Die Generalversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Jahresüberschusses – also auch über die Dividende. Das Genossenschaftsgesetz sieht vor, dass die Generalversammlung auch die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes wählt und diese Bestellungen widerrufen kann. Zudem wird in der Generalversammlung nach Ablauf einer Wahlperiode auch über die Entlastung der Organe der Bank befunden.

Die Bestellung des Vorstandes wird satzungsgemäß zumeist von der Generalversammlung auf den Aufsichtsrat übertragen, da es angesichts des gestiegenen Anforderungsprofils an Vorstände von Genossenschaftsbanken heute vielfach unmöglich ist, dieser Anforderung auf einer großen Versammlung gerecht zu werden.

Der Vorstand – das Geschäftsführungsorgan

Jede Genossenschaftsbank muss einen Vorstand haben, der sie vertritt (Vertretungsmacht) und unter eigener Verantwortung leitet (Geschäftsfüh-

rungsbefugnis). Vertretungsmacht beinhaltet die Fähigkeit, für eine Gesellschaft gegenüber außen stehenden Dritten Rechte und Pflichten zu begründen, wie dies etwa beim Vertragsabschluss im Namen der Gesellschaft der Fall ist. Geschäftsführungsbefugnis bedeutet die betriebswirtschaftliche Leitungsbefugnis im Sinne einer umfassenden Steuerung des gesamten Bankbetriebes unter Beachtung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen.

Nach dem Kreditwesengesetz (KWG) besteht der Vorstand aus mindestens zwei hauptamtlichen Geschäftsleitern, die zum Betreiben von Bankgeschäften persönlich zuverlässig und fachlich geeignet sein müssen. Die Einhaltung dieser Bedingungen überwacht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vorstandsmitglieder haben im Rahmen ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Andernfalls besteht ein Haftungsrisiko.

Der Aufsichtsrat – das Kontrollorgan

Die Generalversammlung wählt den Aufsichtsrat, dem nur Mitglieder der Genossenschaftsbank angehören können. Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind in Gesetz und Satzung festgelegt. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Überwachung der Geschäftsführung, das Befassen mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht sowie mit den Ergebnissen der gesetzlichen Prüfung. Üblicherweise wird in den meisten Satzungen festgelegt, dass der Aufsichtsrat nicht nur den Vorstand bestellt, sondern auch gewisse Zustimmungsrechte zu bestimmten geschäftspolitischen Maßnahmen erhält. Eine Weisungsbefugnis bezüglich der Geschäftsführung besteht jedoch nicht.

Die Mitglieder des Kontrollorgans der Genossenschaftsbank haben ihre Aufgaben satzungsgemäß „mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Kreditgenossenschaft“ wahrzunehmen. Andernfalls kann auch der Aufsichtsrat zur Haftung für eventuelle Schäden herangezogen werden.

Die gesetzliche Prüfung als Qualitätssiegel

Jede Genossenschaftsbank muss laut Genossenschaftsgesetz einem Prüfungsverband angehören, dem durch das Wirtschaftsministerium des Bundeslandes, in dem dieser seinen Sitz hat, das Prüfungsrecht verliehen wurde. Derzeit gibt es bundesweit sieben regionale Prüfungsverbände für Kreditgenossenschaften, da einige dieser Verbände länderübergreifend tätig sind. Aufgabe der Verbände ist – neben der umfassenden Beratung ihrer Mitgliedsbanken – die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Hierfür werden von den zuständigen Prüfern die Einrichtungen der Bank, die Vermögenslage und die Geschäftsführung geprüft. Insbesondere wird der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts genauestens begutachtet. Der oder die Prüfer erstellen abschließend einen Prüfungsbericht für die Genossenschaft. Den Prüfungsverbänden obliegt auch die Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat der Genossenschaftsbank und gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Diese Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wacht – in Kooperation mit der Deutschen Bundesbank – zusätzlich über die Genossenschaftsbank. Diese strenge Aufsicht und Überwachung hat der Gesetzgeber initiiert, weil ein stabiles Bankensystem Grundvoraussetzung für eine funktionierende Wirtschaft ist.

Deshalb gehört das Bankwesen zu den am stärksten von Gesetzen und sonstigen Vorschriften reglementierten Wirtschaftszweigen unserer Volkswirtschaft. Gesetzliche Grundlage ist das Gesetz über das Kreditwesen (KWG), das nach amtlicher Begründung dazu dient, die allgemeine Ordnung im deutschen Kreditwesen zu gewährleisten, die Funktionsfähigkeit des deutschen Kreditapparates zu erhalten und die Gläubiger der Bank vor Vermögensverlusten zu schützen. Dies dient letztlich der Sicherheit der Geschäftsguthaben und Kundeneinlagen und hierdurch der Aufrechterhaltung Ihres Vertrauens in das Bankensystem.

Die Sicherungseinrichtung

Sicherheit im Interesse der Kunden und Mitglieder garantiert die Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR). Alle angeschlossenen Banken leisten solidarisch Beiträge zu diesem genossenschaftlichen Sicherungssystem. Auf diese Weise steht die Finanzkraft der gesamten genossenschaftlichen Bankenorganisation hinter jeder einzelnen Genossenschaftsbank.

Auf der Grundidee der genossenschaftlichen Solidarität aufbauend war die genossenschaftliche Banken-Gruppe die erste Kreditinstitutsgruppe in Deutschland, die im eigenen Interesse zum Schutz ihrer Kunden und Mitglieder Sicherungseinrichtungen eingeführt hat. Auf diese Weise haben seit der Weltwirtschaftskrise in den 30er-Jahren des 20. Jahrhunderts die genossenschaftlichen Banken ihre gesamten Verpflichtungen gegenüber ihren Mitgliedern und Kunden – sowohl den Banken wie auch den Nichtbanken – stets erfüllen können. Kein einziger Einleger einer Genossen-

Mündelgelder dürfen bei Kreditinstituten, die Mitglied der Sicherungseinrichtung des BVR sind, angelegt werden. So steht es seit 1992 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Damit hat der Gesetzgeber sein Vertrauen in die – auch von der Bankenaufsicht als vorbildlich anerkannte – Funktion der BVR-Sicherungseinrichtung bestätigt.

schaftsbank hat auch nur einen Cent seiner Einlagen verloren.

Die Sicherungseinrichtung des BVR heute ist ein modernes und hochleistungsfähiges System. Durch die Mitgliedschaft in der Sicherungseinrichtung ist die Genossenschaftsbank als solche geschützt. Diese Garantie bezeichnet man auch als „Institutschutz“. Ein Konkurs oder Vergleich der einzelnen Genossenschaftsbank ist somit nicht mehr möglich.

Liquidität und Solvenz jeder Genossenschaftsbank sind damit sichergestellt. Alle Einlagen der Kunden sind jederzeit in vollem Umfang gesichert. Der Schutz ist umfassend und bezieht sich auch auf Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen der Bank, die Kunden in ihrem Eigentum halten.

Weil es aufgrund des Institutsschutzes keinen Konkurs oder Vergleich einer Genossenschaftsbank geben kann, stellt der Institutsschutz auch sicher, dass kein Mitglied einer Kreditgenossenschaft Einbußen seiner Kapitaleinlage (Geschäftsguthaben) befürchten muss.

VR-NetWorld: Banking und mehr – sicher und bequem

Volksbanken und Raiffeisenbanken bieten ihren Kunden Multi-Kanal-Banking. Als Kunde können Sie selbst entscheiden, auf welchem Wege Sie Ihre Bankgeschäfte erledigen möchten: Ob über die Filiale, per Telefon, per PC oder via Internet – Kunden der Volksbanken und Raiffeisenbanken können

die für sie bequemste Art des Bankbesuchs wählen. Mit einem dichten Netzwerk von über 15.000 Bankstellen stehen Volksbanken und Raiffeisenbanken für die persönliche Beratung vor Ort zur Verfügung. Im Internet ist VR-NetWorld.de, das Allfinanzportal der Volksbanken und Raiffeisenbanken, das Eingangstor zum Leistungsspektrum des Finanzverbundes. Ob Sie Privatkunde oder Firmenkunde sind: Unter www.vr-networld.de finden Sie die für Ihre speziellen Finanzbedürfnisse passenden Informationen und Lösungen. Auch Internet-Banking und Internet-Brokerage mit umfangreichen Funktionen sind in das Portal integriert sowie schnelle, umfassende und aktuelle Informationen zur gesamten Leistungspalette des genossenschaftlichen Finanzverbundes. Die VR-NetWorld Software schließlich ermöglicht komfortables PC-gestütztes Banking von zu Hause aus.

Beratung ist unsere Stärke

Ihre Genossenschaftsbank berät Sie in allen Finanzfragen – kompetent und individuell. Ob Zukunftsvorsorge, Baufinanzierung oder individuelle Vermögensverwaltung, ob Existenzgründung oder betriebliche Altersvorsorge für Ihr Unternehmen. Aus der Leistungspalette des genossenschaftlichen Finanzverbundes findet der Berater Ihrer Volksbank oder Raiffeisenbank mit Ihnen zusammen das passende Konzept für Ihre Bedürfnisse.

Der Autor Dr. Ralph Junghans ist Referent in der Abteilung Volkswirtschaft beim BVR.

Das Manuskript für diese Ausgabe wurde Anfang Februar 2004 abgeschlossen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr.